



Lindau (B)

# LINDAUER STADTRECHT

Nr. III/3/2

---

**Satzung über die Erhebung von Kosten  
für die Benutzung von Stadtarchiv und Stadtbibliothek  
der Stadt Lindau (Bodensee)  
(Kostensatzung Stadtarchiv)  
vom 25. April 2001**

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) in der Fassung des Gesetzes vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) folgende Satzung:

§ 1

**Kostenerhebung**

Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek der Stadt Lindau (B) werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

**Kostenverzeichnis**

Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem Kostenverzeichnis Stadtarchiv, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

**Kostenschuldner**

Kostenschuldner ist der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

**Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte mit einem Zeitaufwand bis etwa 15 Minuten.

(2) Hinsichtlich der Nummern 1.1 und 2.1 des Kostenverzeichnisses Stadtarchiv besteht außerdem Gebührenfreiheit bei Benutzung

1. durch Behörden der Stadt Lindau (Bodensee) oder des Freistaates Bayern,
2. durch Stellen, die die betreffenden Unterlagen abgegeben haben, und deren Rechtsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke,
4. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
5. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.
6. durch Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Sozialhilfeempfänger.

---

(3) Auf Erhebung von Gebühren kann weiterhin verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivs im Interesse der Stadt Lindau (Bodensee) liegt.

### § 5

#### **Fälligkeit, Vorschuss**

(1) Die Kosten werden mit der Benutzung des Stadtarchivs fällig.

(2) Das Stadtarchiv kann einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Verfahrensvermerke:

#### Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer Zeitung Nr. 101 vom 03. Mai 2001 – amtlich bekannt gemacht.

#### Inkrafttreten::

Diese Satzung trat am 04. Mai 2001 in Kraft.